

n. 89, 21.

(X202 7248)

II



# L. L. Raths der Stadt Leipzig/

Widerweit Erinnerung/ über vo-  
rige renovirte Ordnung die Begräb-  
nisse vnd Kleidung be-  
treffende.



ANNO M. DC. XXXXII.

Gedruckt bey Gregorio Kitzschen.





10012 116 8010 116 116

116 116 116

116 116 116 116 116

116 116 116 116 116

116 116 116 116 116

116 116 116

116 116 116 116 116

116 116 116 116 116





**W**ir Bürgermeister  
vnd Rath der Stadt Leip-  
zig/2c. Sügen allen vnd jeden/  
sonfern Bürgern vnd Einwoh-  
nera/auch allen den jenigen/so sich bey hiesiger  
Stadt auffhalten/vnd vnserer Bothmässigkeit  
vnterworffen/hiermit zu wissen/ Ob wir wol  
zu vnterschiedenen malen/Anno 1625.1628.1634.  
vnd 1640. heilsame Ordnungen publiciret, vnd  
darinnen denen Bürgern vnd andern/so sich vn-  
ter dieser Bothmässigkeit auffhalten/ gewisse  
masse vorgeschrieben/wie man sich der Kleider-  
hoffart/vnd vnziemlicher Pracht enthalten/  
hingegen aber ein jeder nach seinem Stande gute  
moderation brauchen solte/Bevorab bey diesen  
schweren Kriegsläufften/da fast der gröste Theil  
der Bürgerschaft schon zur höchsten Armuth ge-  
trieben worden / die übrigen auch/die noch et-  
was behalten/dergleichen Vnglück vnterworf-  
fen seynd/vnd fast täglich die grossen Straffen  
des erzürneten Gottes vor Augen sehen / Daß  
wir doch mit höchster Verwunderung verneh-  
men/das noch solche Leute gefunden werden/  
welche aus lauter Vbermuth solche Christliche  
Ordnungen überschreiten/ andern Bürgern/  
vnd der bedrengten armen Stadt / einen bösen  
Nach-



Nachklang machen/vnd solchen Schein von sich  
geben/ als wann noch ein grosses Vermögen  
verhanden were / Inmassen wir/mit schweren  
Bnmuth/diese wenige Zeit erfahren/das etliche  
Leute bey Bestattung der Leichenbegängnisse a-  
bermals eine neue Pracht auffbracht/vnd nicht  
allein in dem Trauerhause/die Stuben/Fen-  
ster/Saale vnd Treppen/mit schwarzem Tuche  
oder Boy bekleidet/sondern das auch sehr viel  
paar Trauerleute mit Bisiren vnd Binden hin-  
ter der Leiche gefolget/wie auch ein absonderli-  
cher Diener hinter dem Leichen-Wagen mit ei-  
nem Trauerhabit ausstaffieret/dahergangen/  
da doch dergleichen Ceremonien / denenselben  
Standes Personen / durchaus nicht gebüren/  
sondern zu lauterer Hoffart vnd Pracht gebrau-  
chet worden/wie dann auch bey vielen / auch  
mittler Standspersonen / Begängnissen/ ein-  
reissen will/das vor Ablebung der Trauerleute  
durch hierzu bestellte Personen ein langer Ser-  
mon gehalten/vnd hierdurch die Zeit vorderbet/  
die anwesenden Leute auffgehalten / auch die  
Herren des Ministerii, welche offtmals im Re-  
genwetter aufwarten müssen/von ihren Ampts-  
Berrichtungen verhindert werden / welcher  
Sermon doch nur bey vornehmen Personen /  
die in Ämptern gessen / vnd vmb Kirchen /  
Schulen/vnd Stadt-Regiment / sich wol ver-  
dienen



dienet haben/bräuchlich gewesen/vnd nicht also vnordentlich auff gemeine Leute zu ziehen. Darbey auch der Weibespersonen vnordentlicher Pracht herfür kömen/welche zu denen Trawerschleyern/sich an Schwäbischer Leinwand nicht mehr begnügen lassen / sondern andere geklarte dünne vnd gar lange Schleyer/ so ihnen zu tragen nicht geziemen/hierzu gebrauchen/nicht anders als wann ein noch so groß Vermögen vnd Reichthumb vorhanden / vnd niemals Gottes Straffe über die arme Stadt ergangen were/welche schwere Excesse doch nimmermehr zu verantworten/noch ferner zu toleriren seynd.

So kömmt vns auch schmerzlich vor / ob schon in gemein die verfluchte Kleider-Hoffart beydes von denen Geistlichen auff denen Sankeln/als auch von vns/ so vielfältig/ in vnterschiedenen Ordnungen hart verboten worden / daß doch alle diese trewhertzige vnd ernste Vermahnungen/ Gebot/ vnd Verboth/bey vielen Mannes- vnd Weibespersonen / wie nicht weniger bey denen Dienstmägden / vnd andern Dienstboten/ nicht das geringeste verfangen / sondern wir haben mit sonderbarem Behemuth ansehen müssen / daß dieses Teuffelische Laster bey etlichen überhand genommen / daß es nicht gnugsam zu beklagen. Denn vns schwebet für Augen/wie etliche vnter Mannes- vnd Weibes-



personen / die noch etwas übrig behalten / in  
köstlichen / vnd ihrem Stande gar nicht gezie-  
menden Kleidern / von allerley schönen Seidenen  
Zeygen herein prangen / Bey etlichen Weibern  
vnd Jungfrauen werden ohne Vnterscheid der  
Stände fast täglich newe Moden erdacht / In  
denen Vberschlägen oder Halsgen vnd Schley-  
ern wird eine Verenderung über die andere ge-  
troffen / vnter welchen allerley schöne Spitzen  
herfür blicken / vnd daran kostbare Gehänglein /  
von Golde vnd Edelgesteinen / so die Ohrenge-  
häng vertreten müssen / geknüpffet seynd / der  
andern Pracht / so mit Perlen / güldenen vnd mit  
Edelgesteinen versehen Hals : vnd Armbän-  
dern getrieben wird / zu geschweigen / Vnd wer-  
den auch etliche / derjenigen so geringes Stan-  
des seyn / mit diesem Laster nicht wenig beslecket  
vnd angestecket / Denn da siehet man izo auch  
wol etlicher Handwerckgleute Töchter / so in ih-  
ren Seidenen Zeyge herein gehen / vñ ihre Köpff-  
fe mit allerley thewren guten güldenen vnd sil-  
bernen Spitzen / oder dergleichen Bändern bele-  
get haben / Inmassen denn auch die Dienst : vnd  
Klöppelmägde sich vnterstehen / derer Haarbogē  
auff die newen Manieren gemacht / vnd darinnen  
strichweise / geknüpffte bundte seidene / vnd mit  
Gold : vnd Silber durchwirckte Bänder zu ge-  
brauchen. Vnd was noch mehr ist / so werden bey  
die-



dieser Stadt viel schändliche Leute vnd Muster=  
dichter gefunden/so mit solcher Hoffarts=Arbeit  
fast öffentliche Professions machen/Weiber vñ  
Jungfrauen an sich ziehen / vnd dieselben auff  
dieses Laster/so bey vielē sonst vnterwegens blie=  
be/führen vnd leiten/vnd ihnen also grosse Er=  
gerniß geben/vnd dieses dadurch verursachen/  
daß inmer einer den andern hierin zuübertreffen  
sich gelüsten lesset. Wann wir aber tragenden  
Ampts/vnd Gewissens halben / solchem Vbel  
länger nicht nachsehen / viel weniger es gegen  
GOTT vnd vnserer hohen Landes=Fürstlichen  
Obriegkeit verantworten können. Als wollen  
wir hiermit alle vnserer Bürgere/ Einwohnere/  
Vnterthanen vnd Schutzverwandte/Krafft vn=  
sers Obriegkeitlichen Ampts ernstlich ermahnet  
haben/daß sie sich denen hiebevorn publicirten,  
vnd oben gedachten Ordnungen gemäß bezei=  
gen/ niemand über seinen Stand vnd Vermö=  
gen/in Tracht vñ Kleidung/so wol Ausrichtung  
vnd Bestellung der Leichenbegängnisse/sich her=  
aus brechen / Insonderheit aber der Hand=  
wercksleute Töchtere/ sich neben Abschaffung  
der ihnen nicht geziemenden Tracht / auch der  
güldenen vnd silbernen Spizen/wie auch der=  
gleichen Bänder vmb die Köpffe/sich gänzlich  
enthalten. Die Dienst:vñ Klöppelmägde aber/  
ihz erzehlte Stücke/benebenst denen auff die ne=  
wen



4  
57 57 01  
zwei Manieren gemachten Haarbögen/vñ strich-  
weise darinnen geknüpffte Bänder abschaffen sol-  
len/auff daß wir nicht Ursach habē/ die Vbertre-  
tere/benebenst denen Musterdichtern / Schnei-  
dern vnd Helffern / bey denen allen doch weder  
Warnung noch Abmahnung statt finden wollē/  
nach aller Schärffe zu straffen/vñ gegen derglei-  
chen Verbrechere mit schimpfflicher Abreiß: vnd  
Abnehmung der Bänder/Spitzen vnd Bögen/  
wie vnlängst allbereit sie anbedrawet worden/  
oder anderer Busse zu verfahren. Zu Ehrlic-  
benden Leuten aber versiehet man sich gänzlich/  
sie werden die Vernunft bey sich statt finden las-  
sen/sich der Gebür vnd Billigkeit hierinn bezei-  
gen/vñ das Ziel nicht überschreiten/sonsten auch  
eines dem andern mit gutē Exempeln vorgehen/  
vnd sich eines Erbarv/Christlichen vnd eingezo-  
genen Wandels befließigen/damit der erzürnete  
GOTT mit seinen bißhero wider vns gebrauchte  
grossen Landstraffen innen halten/dieselben von  
vns gnädiglich abwenden / vnd hingegen sich  
mit seinem Segen wieder zu vns kehren möge.

Zu Vrkund haben wir dieses zu männigli-  
ches Wissenschaft in offenen Druck bringen/vñ  
an gewöhnliche Ort öffentlich anschlagen las-  
sen/ So geschehen den 31. Julii, Anno 1642.

E N D E.

VDT

1642



n. 89, 21.

L. S.

Andere  
rige

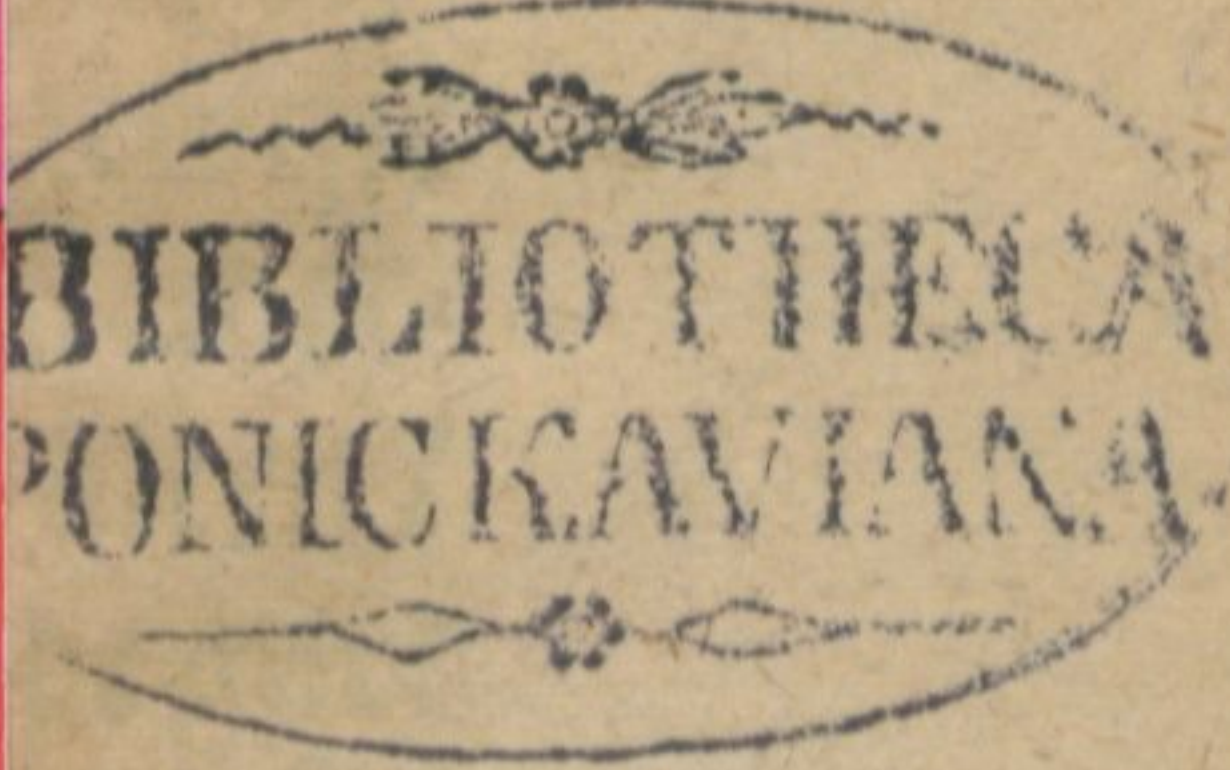


48)



Stadt

über vo=  
Begräb.



XII.

ben.

